

§. 1.

Grundbestimmungen der Renten-Versicherungs-Anstalt.

Da die Bestimmungen, welche das Wesen der Anstalt ausmachen, in den Statuten nicht im Zusammenhang aufgeführt, sondern mit reglementären und administrativen Anordnungen vermischt sind, so wird es zur Erleichterung der Beurtheilung dienen, wenn wir eine Uebersicht der Grundbestimmungen vorausschicken.

Diese lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

1) Man wird Mitglied der Anstalt durch eine Einlage von 100 Pr. Thalern, nebst einem Eintrittsgeld von 15 Sgr.

Auch unvollständige Einlagen sind gestattet; sie tragen aber keine Renten, bis sie durch Nachzahlung oder durch Aufzinsen zu vollen Einlagen ergänzt sind.

2) Diejenigen, welche im Laufe eines und desselben Jahres eintreten, bilden eine Jahrgesellschaft,

welche nach dem Alter der Mitglieder in 6 Classen abgetheilt wird, nämlich:

I. Classe	von 0 bis zum 12ten	} Lebensjahre einschließlich.
II. „	über 12 „ „ 24 „	
III. „	24 „ „ 35 „	
IV. „	35 „ „ 45 „	
V. „	45 „ „ 55 „	
VI. „	55 und darüber.	

3) Jedem Mitgliede wird nach Maßgab der Classe, der es angehört, eine ursprüngliche Rente ausgesetzt, welche von dem 1. Jan. des auf den Eintritt in die Anstalt folgenden Jahres zu laufen anfängt, und am Schlusse desselben Jahres erstmals verfällt.

Die ursprüngliche Rente beträgt in der

I. Classe	3 Procent	} der Einlage.
II. „	$3\frac{1}{3}$ „	
III. „	$3\frac{2}{3}$ „	
IV. „	4 „	
V. „	$4\frac{1}{3}$ „	
VI. „	$5\frac{1}{6}$ „	

4) Zu Deckung der ursprünglichen Rente wird für jedes Mitglied ein Rentencapital ausgeschieden, welches nach dem vorläufig angenommenen Zinsfuß von 4 Procent, dem 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente gleichkommt, und somit beträgt für die

I. Classe	75	Thlr.		
II. »	83	»	10	Egr.
III. »	91	»	20	»
IV. »	100	»	—	»
V. »	108	»	10	»
VI. »	129	»	5	»

Würde sich der Zinsfuß wesentlich ändern, so unterliegt die ursprüngliche Rente beziehungsweise einer Herabsetzung oder Erhöhung.

5) Die Differenz zwischen den Einlagen und den Rentencapitalien der I., II. und III. Cl., soweit sie nicht zur Ergänzung der Rentencapitalien der V. und VI. Cl. über den Betrag der Einlagen verwendet wird, fällt dem Reservefonds zu.

Der Reservefonds ist wesentlich zur Deckung der Verwaltungskosten und eventuell zur Erhöhung der Rente bestimmt.

6) Die Rente steigt bis zu einem nicht zu überschreitenden Maximum von 150 Thalern, durch

a) gegenseitige Beerbung der Mitglieder einer und derselben Classe, indem die überlebenden Mitglieder sich in die Rente der gestorbenen theilen, soviel davon nach der Rückvergütung an die Erben der letztern übrig bleibt.

b) Durch Uebergang (Ueberströmen) ¹⁾ der Renten der ausgestorbenen oder durch Maxima gesättigten Classen auf die überlebenden jüngern Classen derselben Jahresgesellschaft, und eventuell auf die überlebenden (relativ) ältesten Classen der 20 nächstfolgenden Jahresgesellschaften.

c) Durch Zuschüsse aus dem Reservefonds insoweit dieser hierzu die Mittel besitzt.

7) Wenn ein Mitglied stirbt, bevor die von ihm bezogenen Renten der von ihm gemachten baaren Einlage gleich kommen, so wird den Erben des Gestorbenen die Differenz zwischen der baaren Einlage und den bezogenen Renten rückvergütet.

Diese Rückvergütung wird geleistet aus dem, dem Gestorbenen zugeschiedenen Rentencapital, und, soweit dieses bei Mitgliedern der I., II. und III. Cl. nicht hinreicht, aus dem Reservefonds.

8) Wenn sich einst keine Jahresgesellschaften mehr bilden und die bestehenden ausgestorben sind, so fällt das, was nach Erfüllung aller statutenmäßigen Ver-

1) Wir bedienen uns Kürze halber dieses den Statuten der Wiener und Suttgarter Rentenanstalt entnommenen Ausdruck; übrigens sprechen auch die Statuten der Preuß. Rent.-Verf.-Anst. (S. 24) von einem überströmenden Rentencapital.

pflichtungen von dem Vermögen der Anstalt übrig bleibt, wohlthätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten zu.

Aus vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Rent.-Vers.-Anst. aus den bei ihr eingelegten Capitalien eine lebenslängliche Rente gewährt, die von einem ursprünglichen Betrag von 3 bis $5\frac{1}{6}$ Proc. der Einlage, bis zu 150 Thalern (dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag einer ganzen Einlage) steigen kann.

Da das eingelegte Capital, soweit es nicht den Erben rückvergütet wird, verloren oder à fonds perdu hingegeben ist, so haben die Teilnehmer der Rent.-Vers.-Anst. für einen Theil ihrer Einlage, nämlich den verlorenen, eine Lebens- oder Zeitrente, und für den übrigen Theil das gewöhnliche Interesse anzusprechen.

Die Beurtheilung der Rent.-Vers.-Anst. dreht sich somit um die Frage: ob die den Teilnehmern der Rent.-Vers.-Anst. ausgesetzte Rente diese Bedingungen erfülle, nämlich: ob darin eine dem Capitalverlust entsprechende Lebens- oder Zeitrente enthalten seye?

Es wäre daher vor allem auszumitteln, wie viel von den eingelegten Capitalien verloren oder à fonds perdu hingegeben ist.